

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
pd@sk.so.ch  
parlament.so.ch

A 0155/2023 (DDI)

**Auftrag Christof Schauwecker (Grüne, Zuchwil): Formularpflicht bei neuen Mietverträgen (28.06.2023)**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen für die Formularpflicht beim Abschluss neuer Mietverträge.

*Begründung 28.06.2023: schriftlich.*

Mit der Formularpflicht muss beim Abschluss eines neuen Mietvertrags der Vormietzins genannt werden. Neumieter und Neumieterinnen haben so die Möglichkeit, Mietzinserhöhungen festzustellen. Die Formularpflicht ist ein Mittel gegen überhöhte Mietzinse. Nach geltendem eidgenössischem Recht können die Kantone für ihr Gebiet oder einen Teil davon die Verwendung des Formulars gemäss Artikel 269d Obligationenrecht beim Abschluss eines neuen Mietvertrags für obligatorisch erklären. Verschiedene Kantone haben bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. So sind in den Kantonen BS, FR, LU, NE, NW, VD, GE, ZG und ZH die Vermieter und Vermieterinnen verpflichtet, den Mieterinnen und Mietern den Anfangsmietzins mit einem amtlichen Formular bekanntzugeben. Bis zum Bundesgerichtsurteil vom Oktober 2020 galt, dass Vermieter und Vermieterinnen zwecks Rendite bis zu 0.5 % auf den Referenzzinssatz aufschlagen können. Mit dem Bundesgerichtsurteil vom 26. Oktober 2020 sollen nun bis zu 2 % Aufschlag auf den Referenzzinssatz möglich sein, wenn der Referenzzinssatz 2 % oder weniger beträgt. Es ist daher umso wichtiger, die gesetzlichen Möglichkeiten zum Schutz der Mieter und Mieterinnen auszuschöpfen.

*Unterschriften:* 1. Christof Schauwecker, 2. Laura Gantenbein, 3. Janine Eggs, Marlene Fischer, Heinz Flück, Myriam Frey Schär, David Gerke, Rebekka Matter-Linder, Daniel Urech (9)